

B e g r ü n d u n g

Archiv

11.2.74

I

Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 51 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 16. April 1973 (Amtlicher Anzeiger Seite 503) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar. Die Straße Kornweide sowie eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wohnsammelstraße sind als Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist zum größten Teil unbebaut. Lediglich auf der Ostseite der Kirchdorfer Straße sind einige freistehende Gebäude, die als Wohngebäude oder der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, vorhanden. Östlich der Straße Am Papenbrack liegt die Wasserfläche eines Bracks, die zusammen mit den angrenzenden Uferflächen dem Naturschutz unterstellt ist. Die unbebauten Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Der Plan wurde aufgestellt, um für die im Osten Wilhelmsburgs vorgesehene neue Großsiedlung ein Teilstück der erforderlichen Erschließungsstraße sowie eine Parkanlage zu sichern. Außerdem sollen Grundstücke für Einfamilienhäuser geschaffen werden.

Im Osten des Plans wurden die Flächen für die Wohnsammelstraße festgesetzt. Diese Straße bindet im Süden an die Straße Kornweide an, die die Verbindung zur Autobahn herstellt. Eine Fortsetzung der Wohnsammelstraße nach Süden mit Anschluß an die Straße Finkenriek ist planerisch vorgesehen. Die Fortsetzung nach Norden ist in dem angrenzenden Bebauungsplan Wilhelmsburg 48 vom 14. Mai 1973

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) festgelegt.

Im nördlichen Plangebiet wurden im Zusammenhang mit dem nach dem Reichsnaturschutzgesetz als Naturdenkmal geschützten Brack eine Parkanlage für das nördlich vorgesehene Neubaugebiet und für die westlich vorhandenen Wohngebiete ausgewiesen. In der Parkanlage, die im Norden außerhalb des Plangebiets ihre Fortsetzung findet, sind Spielplätze und weitere Wasserflächen im Zusammenhang mit dem Brack und den auszubauenden Finkenrieker Feldwettern vorgesehen. An die Parkanlage nach Süden anschließend wurde allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Nutzung ausgewiesen. Es ist planerisches Ziel, in Anlehnung an die vorhandene Bebauung westlich der Kirchdorfer Straße Einfamilienhausgrundstücke zu schaffen.

Das System der Verkehrsstraßen im Plangebiet muß auf Grund der vorgenommenen Ausweisung der Parkanlagen geändert werden. Der neben dem Brack verlaufende Teil der Kirchdorfer Straße wird zugunsten einer großen, zusammenhängenden Parkanlage aufgehoben.

Der Anschluß der Kirchdorfer Straße an die Wohnsammelstraße soll über das Wegeflurstück Nr. 3989 (Dorfstieg), über die Straße Am Papenbrack und über eine neu ausgewiesene Straßenfläche südlich der Parkanlagen erfolgen. Für Eckabschrägungen wurden Straßenflächen neu ausgewiesen. Die Einmündung der Kirchdorfer Straße in die Straße Kornweide soll für den Fahrverkehr aufgehoben werden. Die vorhandene Straßenfläche soll jedoch für die Anlage einer Gehwegverbindung erhalten bleiben. Abzweigend von der Kirchdorfer Straße wurde zur Erschließung des vorgesehenen Wohngebiets eine Stichstraße neu ausgewiesen. Die Straße Kornweide wurde im Einmündungsbereich der geplanten Erschließungsstraße zur Aufnahme von Abbiegespuren verbreitert. Um einen zügigen Verkehrsablauf im Einmündungsbereich der Wohnsammelstraße in die Kornweide und in der Straße Kornweide als Autobahnzubringer zu gewährleisten, wurden die Anschlußmöglichkeiten für das Wohngebiet eingeschränkt.

Als Teil eines umfassenden Entwässerungssystems, das über die Planungsgrenzen hinausgeht, wurde zur Sicherstellung der Vorflut und Oberflächenentwässerung entlang der Straße Kornweide eine Fläche vorgemerkt. Die Verwirklichung der Wasserfläche bedarf einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz vom 20. Juli 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335).

Das Brack, die bewachsenen Uferteile und der umgebende Baumbestand stehen auf Grund der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Harburg-Wilhelmsburg vom 24. November 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791 -a-8) als Naturdenkmal unter dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 89 600 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 25 700 qm (davon neu etwa 17700 qm) und für eine Parkanlage - einschließlich der Wasserfläche des Bracks - etwa 45 300 qm benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Der überwiegende Teil der Flächen ist unbebaut. Beseitigt werden müssen zwei Wohngebäude mit je einer Wohnung.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, den Ausbau der Oberflächenentwässerung und durch die Herrichtung der Parkanlage entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.